

Beschlussvorlage

Betreff: Finanzplan und Investitionsprogramm der Stadt Schmölln für 2022 - 2026

Einreicher: Bürgermeister

Beratungsfolge	36. Stadtratssitzung	am 20.10.2022	
	37. Stadtratssitzung	am 17.11.2022	
	38. Stadtratssitzung	am 15.12.2022	
Beratungsstatus	öffentlich / vorberatend		

Beratungsfolge	39. Stadtratssitzung	am 19.01.2023	Abstimmung	
			Ja-Stimmen	
			Nein-Stimmen	
			Stimmenthaltung	
Beratungsstatus	öffentlich / beschließend			

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Schmölln beschließt in öffentlicher Sitzung, den in der Anlage zum Haushaltsplan 2023 beigefügten Finanzplan mit dem Investitionsprogramm für 2022 bis 2026.

Sachdarstellung:

Der Finanzplan mit dem ihm zu Grunde liegenden Investitionsprogramm ist gemäß § 62 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. m. § 2 Abs. 2 Ziffer 5. Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen.

Mit der Finanzplanung schaut die Stadt Schmölln in die Zukunft nach dem Haushaltsjahr und erhält eine Übersicht, welche finanziellen Konsequenzen dort zu erwarten sind.

Der Finanzplanung wird als Anlage im Haushaltsplan 2023 ein Investitionsprogramm angegliedert. In das Investitionsprogramm werden für den Planungszeitraum 2022 bis 2026 Maßnahmen eingeplant, deren Realisierungen als dringlich und wünschenswert angesehen werden. Ein Anspruch auf Rechtsverbindlichkeit und zeitliche Verwirklichung stellt dies jedoch nicht dar. Die Finanzlage der Stadt Schmölln ermöglicht weitgehend nur Maßnahmen

zu veranschlagen, welche als zwingend erforderlich angesehen werden oder für die Fördermittel beantragt werden sollen.

Der sich darauf ergebende Kreditbedarf warnt vor einer negativen Entwicklung, der ebenfalls möglichst frühzeitig entgegenzuwirken ist. Hier werden vor allem Überschüsse im Verwaltungshaushalt benötigt, um den Kreditbedarf deutlich zu senken.

Die Finanzplanung 2022 bis 2026 hat im Gegensatz zur Haushaltssatzung keinen Satzungscharakter, daher wird sie getrennt davon beschlossen (vgl. Erläuterungen *KäB, Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht Thüringen, Erl. 1 und 6 zu § 24 ThürGemHV.*).

Schrade
Bürgermeister
der Stadt Schmölln

Sittauer
Amtsleiter Finanzen

Anlage: siehe Finanzplan und Investitionsprogramm als Anlage zum Haushaltsplan